

.....  
Dienststelle

**Informationssicherheit**

Der/Die Bedienstete

.....

bestätigt, dass er/sie über seine/ihre Pflichten gemäß Ziffer III Nummer 2 der VwV Informationssicherheit Justiz in Verbindung mit Nummer 3.2 der Anlage zur VwV Informationssicherheit belehrt wurde und ihm/ihr die VwV Informationssicherheit und die VwV Informationssicherheit Justiz ausgehändigt wurden.

Dieses Dokument ist gemäß Ziffer III Nummer 3 der VwV Informationssicherheit Justiz zur Personalakte zu nehmen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Dienststelle

.....  
Unterschrift Bediensteter/Bedienstete

.....  
Dienststelle

**Informationssicherheit**

Herr/Frau

.....  
eingesetzt durch den Auftragnehmer

.....  
Firmenname/Vertretungsberechtigter

im Rahmen der Erfüllung des Vertrages

.....

verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorgaben des Auftraggebers zur Einhaltung der Informationssicherheitsziele Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität gemäß Nummer 3.4 in Verbindung mit Nummer 2 der Anlage zur VwV Informationssicherheit. Sämtliche Informationen in schriftlicher und elektronischer Form sind nach dem Stand der Technik zu schützen. Weiterhin sind alle diesbezüglich erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Über Mängel und Risiken eingesetzter Sicherheitsmaßnahmen ist der Auftraggeber zu informieren.

Sämtliche Tatsachen, Informationen und Vorgänge, welche ihm/ihr im Rahmen der Wahrnehmung der Aufgaben aus dem o. g. Vertrag - gleich in welcher Form - zur Kenntnis gelangen, sind vertraulich zu behandeln; gegenüber behördenfremden Dritten ist dauerhaft Stillschweigen zu wahren. Die Verschwiegenheitspflicht umfasst alle Angelegenheiten, von denen im Auftrag oder gelegentlich des Auftrages Kenntnis erlangt wird. Sie besteht nach der Beendigung der Tätigkeit dauerhaft fort. Eine Weitergabe von Informationen zum Zwecke der Auftrags Erfüllung bleibt hiervon unberührt.

Soweit zur Durchführung des Auftrages die Anfertigung von Kopien erforderlich ist, darf dies nur in unbedingt erforderlichem Umfang erfolgen. Der Auftraggeber ist über Umfang und Inhalt der angefertigten Kopien zu informieren. Nach Durchführung des Auftrages ist zu veranlassen, dass nicht mehr zur Aufgabenerfüllung benötigte Informationen unverzüglich nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen datenschutzgerecht vernichtet bzw. gelöscht werden (z. B. Audio-dateien, elektronische Dokumente, Kopien).

In Spezialgesetzen (z. B. dem Beamtenrecht, Tarifrecht, Sozialrecht, Steuerrecht) geregelte Verschwiegenheitspflichten bleiben unberührt. Auf die mögliche strafrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen § 97b Abs. 2 i.V.m. §§ 94 bis 97, 133 Abs. 3, §§ 202a bis 202c, 303a, 303b, 331, 332, 335, 353b und 355 StGB und §§ 17, 18 UWG wird hingewiesen.

.....  
Ort, Datum

.....  
Unterschrift Verpflichteter/Verpflichtete